TOP:

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Der Bürgermeister

Informationsvorlage

61 - Stadtplanung, Liegenschaften

Vorl.Nr.: I/2023/1249

Datum: 18.09.2023

Gremium	**Sitzung am**		
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	19.10.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen zur nachhaltigeren Flächenentwicklung; hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz

Begründung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das maßgebliche Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung in NRW. Er dient nach § 1 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) dazu, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auf der Landesebene bereits auftretenden Flächenschutz- und Flächennutzungskonflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Der LEP stellt die Grundlage für die Aufstellung der Regionalpläne in den sechs Planungsregionen dar.

Der LEP ist nach Einleitungsbeschluss 2013 im Jahr 2017 neu gefasst worden und hat nach einem weiteren Einleitungsverfahren in 2018 eine erste Änderung, die am 06.08.2019 rechtskräftig wurde, erfahren (Thema Konkretisierung Standortsicherung / Standortentwicklung der gewerblichen und industriellen Nutzung sowie Schaffung von bezahlbarem Wohnraum).

Die nordrheinwestfälische Landesregierung hat am 2. Juni 2023 den Entwurf der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) zum Thema des Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes beschlossen. Über die zweite Änderung wurde zuletzt im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 17.08.2023 (I/2023/1175) berichtet.
Am 21. Juni 2023 hat die Nordrhein-westfälische Landesregierung, parallel zu dem

noch laufenden zweiten Änderungsverfahren, 11 sogenannte **Eckpunkte** zu 3. Änderung des LEP für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen.

Zentrale Inhalte der Eckpunkte sind u.a. den Flächenverbrauch in NRW grundsätzlich auf 5 Hektar pro Tag zu begrenzen sowie die Konkretisierung beim vorbeugenden Hochwasserschutz entsprechend der Festlegungen im Bundesraumordnungsplan Hochwasser.

Mit der am 8. August 2023 im Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG von der beabsichtigten 3. Änderung des LEP frühzeitig unterrichtet und gleichzeitig aufgefordert bis zum 15. September 2023, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu der 3. Änderung des LEP ist der Informationsvorlage als Anhang dem Ratsinformationssystem zu entnehmen. Die Eckpunkte sind zudem auch unter folgenden Link einzusehen: https://landesplanung.nrw.de/weitere-aenderung-des-lep-land-beschliesst-eckpunkte-fuer-eine-nachhaltigere-flaechenentwicklung

Im zweiten Halbjahr 2023 sollen zu den Eckpunkten der Planänderungsentwurf und der erforderliche Umweltbericht erarbeitet werden. Das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs.2 ROG, indem auch die Städte und Gemeinden Hinweise und Anregungen geben können, soll im ersten Quartal 2024 erfolgen. Das Änderungsverfahren soll nach den Plänen der Landesregierung noch in der aktuellen Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Meckenheim, den 18.09.2023

Alexander Schäfer	Waltraud Leersch
Sachbearbeiter	Fachbereichsleiterin

Anlage im Ratsinformationssystem eingestellt:
LEP NRW Unterrichtung der Öffentlichkeit